



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 40/2008

Vierte Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz

- a) Änderung der Allgemeinen Regelungen**
- b) Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen der Fachbereiche Rechtswissenschaft, Biologie, Physik, Philosophie, Geschichte und Soziologie, Literaturwissenschaft sowie Sprachwissenschaft**

Vom 10. September 2008

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz

vom 10. September 2008

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert am 20. November 2007 (GBI. S. 505), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 sowie der Rektor der Universität Konstanz durch Eilentscheid vom 9. September 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 16. August 2006 (Amtl. Bekm. 39/2006), zuletzt geändert am 13. März 2008 (Amtl. Bekm. 6/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG am 10. September 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung

Die Allgemeinen Regelungen der Promotionsordnung werden wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 2 werden in Satz 3, erster Halbsatz, die Worte „etwa zwei Stunden“ durch die Worte „ein bis zwei Stunden“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Rechtswissenschaft werden wie folgt geändert:

In Art. 3 wird in Abs. 1 Satz 1 nach dem Wort „Württembergischen“ das Wort „Notakademie“ ersetzt durch die Worte „Notarakademie sowie Absolventen eines Bachelor-Studiengangs iSv § 3 Abs. 5 Allg. Reg.“

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie werden wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Gesamtnote gut“ die bisherigen Worte „im Diplom oder im Ersten Staatsexamen“ durch die Worte „in einem Master-, Diplom- oder Staatsexamensstudiengang“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Absolventen der Bachelor-Studiengänge Biological Sciences und Life Science an der Universität Konstanz oder eines inhaltlich vergleichbaren Studiengangs an einer anderen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn:
1. nachgewiesen wird, dass der erzielte Bachelorabschluss zu den besten 5 von Hundert des relevanten Bachelorstudiengangs im Jahrgang des Abschlusses gehört (Bezugsgröße: Gesamtnote),
 2. der Bewerber in einem Masterstudiengang des Fachbereichs Biologie zugelassen ist und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erbracht hat, und
 3. die Durchschnittsnote der im Master-Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mindestens 1,3 beträgt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Artikels erhält folgende neue Fassung:

„Art. 5: Dissertationskomitee und Prüfungskommission
(zu § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 Allg. Reg.)“

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Promotionsausschuss teilt dem Doktoranden mit der Annahme als Doktorand neben dem Betreuer der Arbeit ein weiteres Mitglied des Promotionsausschusses als Zweitbetreuer zu. Diese bilden zusammen das Dissertationskomitee.“

3. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Artikels erhält folgende neue Fassung:

Art 6: Dissertation und Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
(zu § 8 Abs. 1, Abs. 3 u. Abs. 5 , § 6 Abs. 2 Nr. 13 Allg. Reg.)“

b) Folgende neue Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Dem Dissertationskomitee ist in den ersten 6 Monaten nach der Annahme durch den Doktoranden ein Bericht vorzulegen, der die wesentlichen Ziele und das Arbeitsprogramm der Doktorarbeit enthält. Dieser sollte zehn Seiten nicht übersteigen und konzeptionell wie folgt aufgebaut sein: Thema und Zusammenfassung des Projekts, Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten, Ziele und Arbeitsprogramm der Doktorarbeit. Der Bericht wird mit dem Dissertationskomitee in einem Kolloquium diskutiert.

(5) Die Teilnahme am Kursprogramm der Graduiertenschule ist für die Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.“

Artikel 4

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik

Die Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Physik werden wie folgt geändert:

1. Nach Art. 5 wird der folgende neue Art. 5a eingefügt:
„Art. 5a: Auslagefrist der Dissertation (zu § 8, Abs. 6 Allg. Reg.)
Auch in der vorlesungsfreien Zeit gilt eine zweiwöchige Auslagefrist.“
2. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Spezialgebiete“ das Wort „drei“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Je ein Spezialgebiet ist aus einer der folgenden Fachrichtungen vorzuschlagen:

 - Grundlagen der Physik PACS 00
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0600.html>>
 - Elementarteilchen und Felder PACS 10
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0610.html>>
 - Kernphysik PACS 20
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0620.html>>
 - Atom- und Molekülphysik PACS 30
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0630.html>>
 - Elektromagnetismus, Optik, Akustik, Wärmeleitung, klassische Mechanik, Hydrodynamik PACS 40
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0640.html>>
 - Physik der Gase, Plasmen und elektrischen Entladungen PACS 50
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0650.html>>
 - Kondensierte Materie: Struktur, mechanische und thermische Eigenschaften PACS 60
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0660.html>>
 - Kondensierte Materie: Elektronische Struktur, elektrische, magnetische und optische Eigenschaften PACS 70
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0670.html>>
 - Interdisziplinäre Physik, physikbezogene Gebiete von Wissenschaft und Technik PACS 80
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0680.html>>
 - Geophysik, Astronomie und Astrophysik PACS 90
<<http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs0690.html>>

Zu PACS (Physics and Astronomy Classification Scheme) siehe auch unter <http://www.aip.org/pacs/pacs06/pacs06-toc.html>.

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des Bewerbers weitere Spezialgebiete aus anderen Fächern zulassen.“

Artikel 5

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Philosophie

1. In Art. 2 wird der bisherige Text zu Absatz 1. Danach wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Es werden nur Bewerber im Fach Philosophie angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsstudium im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion gestellt haben. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.“
2. In Art. 4 wird der bisherige Text zu Absatz 1. Danach wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Doktoranden, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, müssen beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen nachweisen.“
3. Art. 6 erhält folgende neue Fassung:

„Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, § 12 Allg. Reg.)

Doktoranden, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, können die mündliche Prüfung wahlweise als Kolloquium über Thesen oder als Kolloquium über die Dissertation durchführen. Für Doktoranden, die nicht nach dieser Prüfungs- und Studienordnung promovieren oder die keinen Masterabschluss oder einen vergleichbaren Abschluss im Fach Philosophie erworben haben, ist die mündliche Prüfung in Form eines Kolloquiums über Thesen verpflichtend.“

Artikel 6

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Geschichte und Soziologie

1. In Art. 2 erhält Absatz 2 folgende neue Fassung:

„(2) Es werden nur Bewerber in den Fächern Geschichte oder Soziologie angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsstudium im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion gestellt haben. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines

Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und entsprechend rücken die weiteren Absätze auf.

2. In Art. 4 wird der bisherige Text zu Absatz 1. Danach wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Doktoranden, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, müssen beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen nachweisen.“

Artikel 7

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Literaturwissenschaft

1. In Art. 2 wird der bisherige Text zu Absatz 1. Danach wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Es werden nur Bewerber in einem Fach des Fachbereichs Literaturwissenschaft angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsstudium im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion gestellt haben. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.“

2. In Art. 4 wird der bisherige Text zu Absatz 1. Danach wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Doktoranden, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, müssen beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen nachweisen.“

Artikel 8

Änderung der Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Sprachwissenschaft

1. In Art. 2 wird der bisherige Text zu Absatz 1. Danach wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Es werden nur Bewerber in einem Fach des Fachbereichs Sprachwissenschaft angenommen, die einen erfolgreichen Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsstudium im Rahmen der Prüfungs- und

Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion gestellt haben. Über mögliche Ausnahmen entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. Mögliche Ausnahmen können begründet sein durch eine Berufstätigkeit, einen weit entfernten Wohnort oder andere außergewöhnliche Umstände, die die Durchführung eines Promotionsstudiums im Rahmen dieser Prüfungs- und Studienordnung in unzumutbarem Maße erschweren.“

2. Art. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Art. 4: Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (zu § 6 Abs. 2 Allg. Reg.)

Doktoranden, die gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für die Promotionsstudiengänge der Geisteswissenschaftlichen Sektion promovieren, müssen beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens die Erbringung der erforderlichen Studienleistungen nachweisen.“

3. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5 und entsprechend ändert sich die Nummerierung der nachfolgenden Artikel.
4. Art. 6 (neu) erhält folgende neue Fassung:

„Art. 6: Mündliche Prüfung (zu § 9 Abs. 1, §§ 12, 14 Allg. Reg.)

Die mündliche Prüfung erfolgt als Kolloquium über die Dissertation.“

Artikel 9

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungen der Art. 1 bis 4 treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Art. 5 bis 8 treten zum 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (3) Die Doktoranden/innen, die vor In-Kraft-Treten der Änderungen der Art. 3 sowie 5 bis 8 in den betroffenen Fachbereichen als Doktorand/in an der Universität Konstanz angenommen sind, können auf Antrag das Promotionsverfahren nach den geänderten fachspezifischen Regelungen abschließen; andernfalls setzen sie es nach den bislang geltenden Bestimmungen fort.

Konstanz, 10. September 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
- Rektor –

